

Die Prognose des verfestigten Hangs zu weiteren Straftaten als wesentlicher Bestandteil der Anordnung der Sicherungsverwahrung – Überlegungen zu (auch berufsspezifisch) eingeschränkten Sichtweisen in die Zukunft und ihren alltagsweltlichen Auswirkungen.

Eine Einleitung

„Eine furchtbar Sache ist das Wissen, wenn zu wissen nichts nützt“ (Tiresias in Sophokles' „König Ödipus“¹)

Bei der seit einiger Zeit in die politische und rechtstatsächliche Diskussion geratenen Anordnung von Sicherungsverwahrung nach §§ 66 und 66a StGB spielt ein Sachverständigengutachten gem. §§ 246a bzw. 275a StPO eine wesentliche Rolle. Dieses Gutachten ist Voraussetzung für die Verhängung der Sicherungsverwahrung. In der Hauptverhandlung muss ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten vernommen werden, der sich zur Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten und zur Allgemeingefährlichkeit des Angeklagten zu äußern hat. In der Regel wird dazu der Angeklagte von dem Gutachter zuvor „untersucht und exploriert“ bzw. befragt und es wird ein schriftliches Gutachten erstellt. Dieses Gutachten besteht im Wesentlichen aus einer Interpretation der bisherigen kriminellen und sozialen Karriere des Angeklagten, einer Einschätzung seiner aktuellen Einstellungen und der prognostischen Bewertung zukünftig eintretender Entwicklungen.

Der Beitrag thematisiert folgende Probleme:

- Wer ist als Gutachter gem. §§ 246a bzw. 275a StPO tätig und wer ist geeignet? Welche diagnostischen und prognostischen Kompetenzen haben die Gutachter? Welche „Erfolgsquoten“ haben sie?
- Welche Kriterien werden für die Begutachtung herangezogen werden? Wie sind sie entstanden und wie werden sie evaluiert? Welches sind die Fakten und „Signale“ aus denen die Gutachter das zukünftige Verhalten herauslesen?
- Welche Methoden (vornehmlich aus dem Bereich der qualitativen Analyse) werden dabei angewendet, wie geeignet sind sie, zukünftiges Verhalten zu prognostizieren und welche Risiken und Nebenwirkungen haben sie?

Die aktuelle Problematik

Die Problematik der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Zusammenhang mit der Verhängung von Sicherungsverwahrung bekommt vor dem Hintergrund eines allgemein verschärften Strafrechts und der sich gleichzeitig abzeichnenden punitiveren Sanktionspraxis der Gerichte eine neue Dimension. Bislang war die Verhängung von Sicherungsverwahrung eine fast vernachlässigbare Ausnahme im Sanktionsalltag². Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass die Strafgerichte zunehmend diese Verhängung prüfen. Dabei dürfte die Vermutung, dass die öffentliche, politisch angeheizte Diskussion

¹ zitiert nach Schütz 1972, S. 259

² Bis Anfang dieses Jahrzehnts stagniert die Zahl der Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten bei etwa 200 jährlich; 2002 sind es bereits 299 geworden; verhängt wurden z.B. 1994 40 SVs, 2001 dagegen 74.

dieses Themas aufgrund einiger weniger spektakulärer Fälle hier eine große Rolle spielt, nicht von der Hand zu weisen sein.

Während die Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Strafverfahren allgemein weitgehend in das Ermessen des Gerichts gestellt ist (Grundidee: dort, wo der eigene Sachverstand des Gerichtes nicht ausreicht, ist ein Gutachter heranzuziehen), schreibt der Gesetzgeber seit 1970 die Anhörung eines Sachverständigen bei der Verhängung von Sicherungsverwahrung vor. Der Gutachter hat sich dabei mit dem normativen, d.h. im Gesetz vorgegebenen Begriff der „Hangtäterschaft“ zu beschäftigen. Diese „Hangtäterschaft“ soll die Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sein (s. Text des § 66 StGB in der Anlage).

Die Erstellung von Gutachten nach § 66 StGB wird bislang fast ausschließlich von Psychiatern übernommen, die zudem oft justiznah tätig sind (z.B. als Leiter von psychiatrischen Einrichtungen des Maßregelvollzuges oder von Justizkrankenhäusern) und auch als „Gerichtsgutachter“ bezeichnet werden. Die Frage, inwiefern Psychiater überhaupt in der Lage sind, ein solches Gutachten auch bei psychiatrisch unauffälligen Angeklagten oder bei Angeklagten, bei denen es keinen Zusammenhang zwischen einer psychiatrischen Krankheit (z.B. Epilepsie, Depressionen) und ihrem kriminellen Verhalten gibt, abzugeben, wird erst in jüngster Zeit thematisiert (Habermeier/Hoff/Saß 2002; Feltes 1998).

Die Konsequenzen

Wie theoretisch bedeutsam und in der Praxis für einen Angeklagten entscheidend diese Frage sein kann ergibt sich daraus, dass die Gerichte in aller Regel einem Sachverständigengutachten folgen (und dies nicht nur bei der SV, sondern auch in den anderen gutachterträchtigen Bereichen wie Alkohol, Schuldfähigkeit, Glaubwürdigkeit u.a.) – vor allem, wenn sie den Gutachter selbst bestimmt haben (Gegengutachten sind generell selten, auf „machtvolle“ Angeklagte beschränkt und im Bereich der Sicherungsverwahrung praktisch nicht vorhanden, da es sich bei der Klientel in der Regel um macht- und finanzlose Personen handelt).

Der folgende Auszug aus einer Urteilsbegründung macht dies deutlich:

„Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere im Hinblick auf den Werdegang und die erkennbare Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten, bestehen für die Kammer **keine Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des erfahrenen Sachverständigen**, weshalb die Kammer sich diese Feststellungen **nach eigener Überzeugungsbildung in vollem Umfang zu eigen macht**. ...

Die Prognosten / die Gutachter

Analyse und Prognose kriminellen Verhaltens sowohl auf der Meta-, als auch auf der Mikro-Ebene sollten eigentlich die Domäne von Kriminologen sein, die sich aufgrund ihrer Profession damit beschäftigen. Zumindest in Deutschland aber haben sie ihren psychiatrischen Kollegen das Feld der Begutachtung in diesem Bereich kampflos überlassen. Kinzig konnte nachweisen, dass es sich in fast 90% der von ihm untersuchten Fälle mit Sicherungsverwahrung um Psychiater oder Neurologen handelt, die diese Gutachten erstatten. Selbst Psychologen werden immer nur ergänzend zu einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachter hinzugezogen. Ein Kriminologe i.e.S. fand sich bei den von Kinzig (1996) untersuchten 314 Tätern bzw. 370 Gutachten nicht.

Somit werden praktisch ausschließlich Ärzte als Gutachter beteiligt, obwohl das Gesetz dies so nicht vorschreibt. Die Überschrift des §246 a StPO, in der von „ärztlichen Gutach-

tern“ die Rede ist, gehört auch bei dieser Vorschrift nicht zum Gesetzestext. Die Einschaltung (zumindest auch) eines Kriminologen ist auch nach der Rechtsprechung zulässig, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB m.E. sogar geboten, da es um eine Prognose der Wiederholungsgefahr geht, für die Kriminologen die besten (empirischen) Kenntnisse besitzen.

Man könnte unterstellen, dass die Vorherrschaft der medizinischen Gutachter im Bereich der Verhängung der Sicherungsverwahrung damit zusammenhängt, dass es in der Praxis keine Fälle ohne psychopathologischen Aspekte gibt, so dass die dann ohnehin bestellten psychiatrischen Sachverständigen die Prognoseentscheidung "quasi nebenbei" mit erledigen. Nach Kinzig werden aber selbst in den Fällen, in denen Sicherungsverwahrung im Ergebnis vom Gericht verhängt wird, insgesamt 16,7 % der Probanden als "gesund" diagnostiziert, bei den Tätern, die nicht aus den Deliktsbereichen der Sexual-, Raub- oder Totschlagsdelikten kommen, sogar 27,4 %. In der Kontrollgruppe sind dies (erstaunlicherweise) lediglich 14,5 %. Damit ist offensichtlich, dass es sich bei einem nicht unerheblichen Teil der begutachteten Personen um "gesunde" Täter ohne psychopathologischen Befund handelt.

Aber auch bei den anderen Angeklagten, bei denen die psychiatrischen Gutachter Hinweise auf psychische Krankheiten gefunden haben, muss dadurch nicht automatisch die Annahme verbunden sein, dass diese Krankheiten direkt oder indirekt mit der (Art und Weise der) Tatbegehung in Verbindung stehen. Vielmehr wird man durchaus vermuten dürfen, dass eine solche Verbindung erst durch das psychiatrische Gutachten hergestellt wird, weil es nahe liegend ist, bei der Erstellung eines solche Gutachtens entsprechende Bezüge zu „sehen“ oder zu interpretieren, auch wenn sie möglicherweise nicht vorhanden bzw. ohne den deliktischen Hintergrund keine Rolle spielen würden: Jeder Mensch (und damit auch ein Wissenschaftler) hat den Wunsch und das Bestreben, Erklärungen für beobachtete Phänomene oder Verhaltensweisen zu finden. Wir können mit „unerklärbaren“ Ereignissen und Verhaltensweisen schlecht umgehen und versuchen daher beständig, sie zu erklären oder solche Erklärungen und Zusammenhänge herzustellen. Dass dabei die jeweils individuellen und professionellen Bilder und in unseren Köpfen vorhandenen Erklärungsmuster eine entscheidende Rolle spielen, ist ebenso offensichtlich wie die Tatsache, dass die Angeklagten regelmäßig aus anderen sozialen Schichten stammen und eine andere Form der Kommunikation pflegen als ihre Gutachter und Richter.

Die „Reduktion von Komplexität“, die zu erreichen wir beständig bestrebt sind, wird professionell unterschiedlich erreicht. Während ein Jurist eher sein juristisches Weltbild und Erklärungsrepertoire bemüht, wird es bei einem Mediziner das medizinische, bei einem Psychologen das psychologische usw. sein. Da nur wenig interdisziplinär ausgebildete Gutachter tätig sind, kann auch kein Ausgleich durch eine individuelle Abklärung der verschiedenen Erklärungsmuster erfolgen.

„Wir gewöhnliche Menschen werden bei unseren selektiven Handlungen durch biographische Umstände und durch unsere Situation in der Welt motiviert“ (Alfred Schütz 1972, S. 263)

Auch die **Kriterien**, die nach der ganz herrschenden Meinung für die Annahme einer die Sicherungsverwahrung begründenden Hangtäterschaft von Bedeutung sind, sind originär kriminologische und nicht psychiatrisch-psychologische. Der Gesetzgeber hat die Frage nach der Hangtäterschaft nicht an einen Krankheits- oder Störungsbegriff gekoppelt; hätte er dies getan, dann wäre das Tätigkeitsfeld einem medizinischen oder psychologischen Gutachter zugewiesen. So aber sind Mediziner für diese Form der Begutachtung nicht oder zumindest nicht ohne weiteres qualifiziert.

Dennoch haben jüngst drei forensische Psychiater in einem Beitrag für die Monatsschrift für Kriminologie formuliert, dass das Gutachten zur Hangtäterschaft „für den forensisch erfahrenen und **kriminologisch interessierten** Psychiater“ eine „zumutbaren Herausforderung“ (S. 24, Hervorhebung von T.F.) und daher von ihnen (und nur von ihnen) zu übernehmen sei. Kann man daraus den Umkehrschluss ziehen, dass angesichts der vorliegenden, empirisch überprüften Kriterienkataloge zur Begutachtung von psychischen Störungen auch der „psychiatrisch interessierte“ **kriminologische** Gutachter entsprechende Gutachten z.B. im Bereich der Schuldfähigkeit oder in anderen bislang von Psychiatern „beherrschten“ Bereichen erstatten könnte?

Die Prognose und ihre Methoden

Der Begriff Prognose beschreibt die Vorhersage einer künftigen Entwicklung von Ereignissen oder Handlungen. Sie ist sozusagen eine Mutmaßung darüber, wie die Zukunft einer Person oder einer Sache aussehen könnte. Die Kriminalprognose dient der Voraussage zukünftig eintretender krimineller bzw. nicht krimineller Geschehnisse oder Verhaltensweisen (Stiefel 1996, 1996a).

Da zukünftige Ereignisse entweder unbekannt oder zumindest schwer kalkulierbar sind, werden bereits bekannte (oder als solche definierte) Informationen ausgewertet.

„Der Mensch legt im Allgemeinen zuallererst seine Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart durch einen im vorhinein organisierten zuhandenen Wissensvorrat aus...“ (Alfred Schütz 1972, S. 264)

Grundsätzlich werden Prognosemethoden in drei Kategorien unterteilt: Die intuitive, die statistische und die klinische Methode.

Die **intuitive Prognose** soll auf der subjektiven und gefühlsmäßigen Bewertung einer Person beruhen (Prophezeiung, Orakel). Es soll sich dabei um eine Eindrucksbildung handeln, die ein nicht ausgebildeter Gutachter durch seinen Instinkt geleitet und nur aufgrund eigener persönlicher Erfahrung abgibt.

Der Gutachter folgt seinem moralischen Gespür und verlässt sich bei der Einschätzung auf sein Bauchgefühl. Eigene Prinzipien und Werte werden zu Leitlinien.

Die **statistische Prognose** bedient sich empirischer Daten für die Vorhersage kriminellen Verhaltens. Durch die Analyse von Biographien werden bestimmte Faktoren ermittelt, anhand derer eine Differenzierung in potentiell Rückfällige und Nicht - Rückfällige möglich ist. Die einzelnen Merkmale werden in ein Punktesystem überführt. Das Resultat dieser Prognose tafeln, also die Wahrscheinlichkeit für erneute bzw. keine Delinquenz, ergibt sich aus dem ermittelten Gesamtwert.

Als „**klinische Prognose**“ wird eine „empirische Individualprognose“ bezeichnet, die auf Analysen, die von fachlich qualifizierten Gutachtern (idR Psychiater) unternommen werden, basiert. Sie beurteilen verschiedene Lebensbereiche, wie z.B. kriminelle Vorgeschichte, therapeutische Entwicklung, Verhalten während der Vollzugsmaßnahmen und familiäres Milieu. In der klinischen Prognose beherrschen vor allem zwei Schulen das Geschehen: Der auf Rasch basierende Kriterienkatalog von Nedopil und die sog. HCR-20-Methode von Webster.

Nedopils Kriterienkatalog von 1992 ist die zur Zeit am weitesten verbreitete Verfahrensweise der Prognoseerstellung.

*„... dass im Alltagsdenken unser Wissen von den zukünftigen Ereignissen aus **subjektiven Antizipationen** besteht, die auf unseren Erfahrungen von vergangenen Ereignissen*

*beruhen, so wie sie in unserem zuhandenen **Wissensvorrat** organisiert sind“ (Schütz S.275)*

Die Grundlage des Schemas von Nedopil bilden vier Dimensionen, denen jeweils verschiedene Unterpunkte zugeordnet sind (Endres 2000, 76). Anhand dieser Bewertungseinheiten soll das Erfassen des individuellen lebensgeschichtlichen Hintergrundes und darauf gestützt, die Vorhersage der Wahrscheinlichkeit von Straffälligkeit möglich sein. Die vier Merkmalsbereiche seines Kataloges umfassen das **Ausgangsdelikt** (Tat im Kontext der spezifischen Situation, Zusammenhang von Tat und Persönlichkeitsstruktur, Täter-Opfer-Beziehung, früheres kriminelles Verhalten), die „**prädeliktische Persönlichkeit**“ (Umstände einer fehlerhaften Entwicklung, gegenwärtige gesundheitliche Verfassung bzw. Krankheitsbilder, persönliche Lebensumstände), die „**postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung**“ (Verlauf des Vollzugs, Anpassung in und Modifikationen während der Verwahrung) und den „**sozialen Empfangsraum**“ (Zukunftsaussichten, in bezug auf Arbeitsverhältnisse, Unterbringung, soziales Umfeld usw.). Dieser Kriterienkatalog soll dazu dienen, Einsicht in die Prinzipien prognostischer Gutachten zu geben (Horn 1999).

Aus dem Jahre 1997 stammt die HCR-20-Methode von Webster. Diese Checkliste besteht aus 20 Items, die verschiedenen Zeitabschnitten des Lebens einer zu beurteilenden Person zugeordnet sind. Zehn H (history) - Items beziehen sich auf die **Vergangenheit der Person**, sie sollen Auskunft über seine Vorgeschichte geben. Anamnese und Akten dienen hierbei als Bezugsquellen für Informationen. Fünf C (clinical) - Items geben Aufschluss über die **Gegenwart**, insbesondere über den klinischen Zustand. Dabei werden Befragungen und Analysen des gegenwärtigen psychologischen Status des Subjekts zu Hilfe genommen. Die fünf R (risk management) - Items sollen Aussicht in die Zukunft gewähren und prospektive **Risiken** aufzeigen. Als Endergebnis wird ein Summenwert gebildet, der die Ausprägung einer individuellen Rückfallgefahr darstellt.

Als **integrative Prognose** kann z.B. die „Methode idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse – MIVEA“ bezeichnet werden. In ihr werden Syndrome zur Früherkennung krimineller Gefährdungen zusammengestellt. Hier die wesentlichen Ergebnisse:

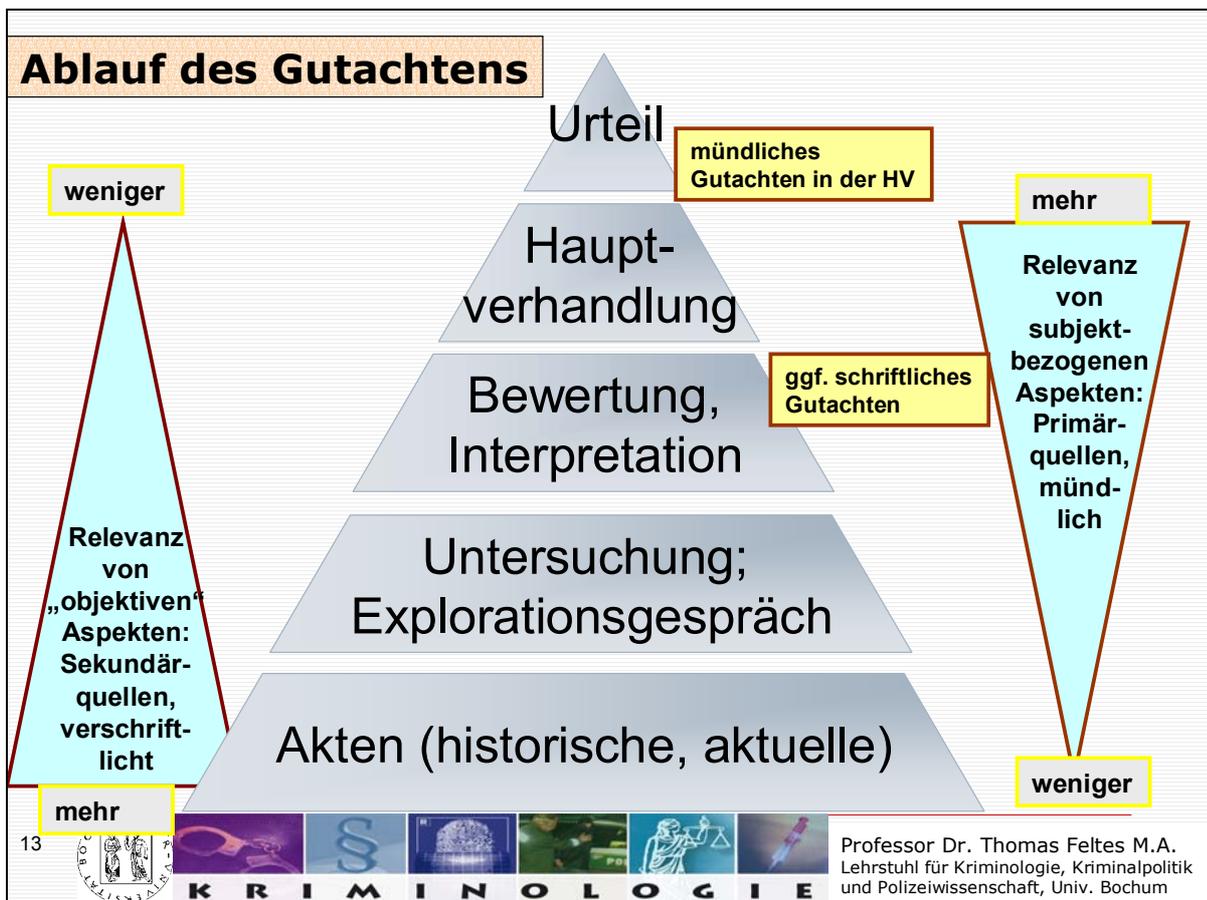
- Erfüllung der sozialen Pflichten, adäquates Anspruchsniveau, Gebundenheit an Häuslichkeit und Familienleben, reales Verhältnis zu Geld und Eigentum: 3% bei Verurteilten, 79,5 % bei Vergleichsgruppe
- Vernachlässigung des Leistungsbereichs, familiärer und sonstiger sozialer Pflichten, fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum, unstrukturiertes Freizeitverhalten, Fehlende Lebensplanung 60,5 % vs. 0 %
- Lange Unterkunft in unzureichender Wohnung, längere Zeit selbstverschuldet, von Sozialhilfe lebend, Auffälligkeit einer Erziehungsperson, keine ausreichende Kontrolle des Pb. 20 % vs. 1 %
- Rascher Arbeitsplatzwechsel, unregelmäßige Berufstätigkeit, schlechtes/ wechselndes Arbeitsverhalten 43 % vs. 0,5 %
- Ständige Ausweitung der Freizeit zulasten des Leistungsbereichs, überwiegend Freizeitgestaltung mit völlig offenen Abläufen 75 % vs. 0,5 %
- Vorherrschen loser Kontakte, insbesondere Milieukontakte, frühes Alter bei erstem Geschlechtsverkehr, häufige Wechsel der Sexualpartner 60 % vs. 1,5 %

Versucht man, den Ablauf des Gutachtens zu nachzuvollziehen, dann lässt sich feststellen, dass die Relevanz der objektiven Kriterien mit zunehmender Verfahrensdauer zurück geht und zunehmend subjektive Aspekte eine Rolle spielen.

Die Prognose und ihr Erfolg

Das Problem bei der Prognose individuellen kriminellen Verhaltens besteht darin, dass es eigentlich unbestritten ist, dass bei keinem Menschen, sei er sozial auffällig oder nicht, eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Vorhersage über zukünftige psychische Reaktionen möglich ist. Als unverdächtigster Zeuge (weil selbst Psychiater und als Kriminologe eher konservativ orientiert) kann hierzu Göppinger zitiert werden:

„Jede Prognose muss mit Bedingungen rechnen, die in der Zukunft liegen und daher noch unbekannt sind. Dies gilt besonders für die Voraussage sozialer Verhaltensweisen, die sich schon angesichts der vielfältigen Wirkungsfaktoren, durch die sie bestimmt werden, niemals vollständig zu einem bestimmten Zeitpunkt erschließen lassen. Man sollte sich grundsätzlich bei allen Überlegungen zur Prognose klarmachen, dass man bei **keinem** Menschen ... eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Prognose über zukünftige psychische Reaktionen stellen kann. Deshalb darf aber auch von der Kriminologie nicht erwartet werden, sie könne jemals mit ganz neuen und verlässlichen Methoden zu einer verbindlichen Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Persönlichkeit kommen“ (Göppinger 1980, 333). Ungeachtet dieser doch eigentlich klaren Aussage hat Göppinger selbst und haben seine Nachfolger (z.B. Bock) Kriterienkataloge für solche Prognosen aufgestellt, deren Anwendung auch nach wie vor proklamiert wird (z.B. im Rahmen von MIVEA – der „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“).



„Für jeden, der zu Unrecht rauskommt, bleiben etwa fünf zu Unrecht drin“, bekannte in der Süddeutschen Zeitung der Münchner Psychiater Norbert Nedopil³. In einem anderen Interview über Straftäter im Maßregelvollzug werden Nedopils Einsichten so zusammenge-

³ <http://www.afoeg.bayern.de/akademie/berichte/psychbeg.pdf>

fasst: „Die Hälfte könnte entlassen werden, wenn man besser wüsste, welche die richtigen 50% sind.“⁴

Andererseits wird ein nicht unerheblicher Teil psychisch kranker Täter im Strafverfahren nicht begutachtet, obwohl dies notwendig und geboten wäre: Zwischen 30 und 80 % aller im Strafvollzug einsitzenden Gefangenen sollen psychische Störungen aufweisen.

25 % der Einsitzenden könnten fehl begutachtet und daher fälschlicherweise in die Psychiatrie oder den Maßregelvollzug eingewiesen worden sein.

Legt man eine Fehlerquote von 25% (oder mit Nedopil eine Trefferquote von 75%) zugrunde, so werden bei jährlich rund 400.000 Prognoseentscheidungen (mindestens) 100.000 falsche Entscheidungen getroffen.

Nach wie vor bestehen keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob und ggf. **welche Prognosemethoden tatsächlich valide** genug sind, um die Basis für ein Gutachten bei Gericht und damit für eine gerichtliche Entscheidung abzugeben. Schöch hat betont, dass (mit einer Ausnahme) bislang **keine Evaluation von forensischen Gutachten** bzw. darauf aufbauenden Prognoseentscheidungen erfolgt ist. Andererseits wissen wir, dass verschiedene individuelle wie strukturelle Variablen Entscheidungen im juristischen Kontext beeinflussen und bei gleicher, sogar schriftlich fixierter Ausgangssituation sehr unterschiedliche Beurteilungen produzieren können (Streng 1984).

Die Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist nach den Intentionen des Gesetzgebers für „bedrohliche aktive Hangtäter mit schwerer Delinquenz“ vorgesehen und soll angeordnet werden können bei Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder wo objektiv schwerer wirtschaftlicher Schaden entsteht. Neben der Streitfrage, ob die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis den Personenkreis trifft, vor dem die Gesellschaft geschützt werden muss, stellt sich das Problem, an welchen Taten diese Kriterien festzumachen sind. An den bereits erfolgten (und - ggf. auch früher - abgeurteilten) oder an den (möglicherweise) später erfolgenden Taten? Bislang wird in der Regel aus früheren oder jetzt zur Verurteilung anstehenden Taten auf die sog. Gefährlichkeit des Täters und auf spätere, der (einer Sicherungsverwahrung notwendigerweise vorausgehenden, in der Regel längeren) Strafvollzugstreckung folgende Taten geschlossen. Nicht nur die national wie international vorliegenden Ergebnisse der Rückfallforschung, sondern auch Studien zur Perseveranz von Täter zeigen aber, dass weder die Art der späteren Straftat noch die Schwere mit der notwendigen Sicherheit vorausgesagt werden können. Vielmehr sind polymorphe Tatbegehungen über Deliktsbereiche hinaus zumindest bei der Mehrzahl der Täter eher die Regel als die Ausnahme. Insofern müsste bei gutachterlichen Aussagen zur Art und Weise der späteren Delinquenz selbst bei auf den ersten Blick eindeutig erscheinenden Karriereverläufen größte Zurückhaltung angebracht sein, zumal retrospektiv die Karriere immer nur anhand der offiziellen Daten (Strafregisterauszüge; in den Akten vorhandene frühere Urteile; Strafvollstreckungs- oder Bewährungshilfe-Akten, die allesamt oft fehlerhaft oder unvollständig sind⁵) beurteilt werden kann und ein vorhandenes Dunkelfeld unbeachtet bleibt.

⁴ http://www.freedom.de/bavarian/fdm_a0211/page01.htm

⁵ Die forensische Erfahrung mit in die Hauptverhandlung eingebrachten Strafregisterauszügen zeigt, dass in einer nicht geringen Zahl von Fällen (schätzungsweise 10-20 %) die Angaben in den Auszügen aus dem Bundeszentralregister entweder unvollständig sind (begangene und abgeurteilte Straftaten sind nicht erfasst, obwohl sie enthalten sein müssten) oder aber unzulässigerweise enthalten sind (obwohl längst hätte gelöscht werden müssen). In manchen Fällen liegt auch beides gleichzeitig vor.

Der Gutachter und die Erwartungen des Gerichts

Eine wichtige Frage dabei ist auch, wie der Gutachter mit den **Erwartungen des Gerichts** um geht, das von ihm möglichst genaue Aussagen erwartet und möchte, dass der Gutachter möglichst vorhandene Zweifel ausräumt. Im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung stellen sich besondere Probleme dann, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und die wesentlichen Tatsachen, auf die das Gutachten aufbauen kann oder muss, im Zusammenhang mit den angeklagten bzw. abzuurteilenden Taten stehen. Da das Gutachten **vor** der Urteilsverkündung abzugeben ist und der Gutachter insbesondere zur Frage der Gefährlichkeit und der Hangtäter-Eigenschaft Stellung zu nehmen hat, muss er die Taten, auf denen sich die Gefährlichkeit möglicherweise aufbaut, als erwiesen unterstellen, auch wenn sie der Angeklagte bestreitet.

Die Frage ist, ob ein Gutachter unter diesen Voraussetzungen (d.h. noch nicht erfolgte Verurteilung wegen einer oder mehrerer Taten, zu denen der Sachverständige Stellung zu nehmen hat) sein Gutachten tatsächlich unparteiisch und neutral abgeben kann. Erschwerend kommt hinzu, dass er nach der Rechtsprechung und weit verbreiteter Meinung im Schrifttum als Richtergehilfe oder gar als "Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" angesehen wird (Bendler 1997). Die Konsequenzen sehen dann so aus: Sachverständige, einmal bestellt, lassen „Verteidiger mit ihren Fragen im Regen stehen (...)“ - sie (scheuen) den Verteidiger ..., wie der Teufel das Weihwasser, (sie) ... weigern (sich), dem Verteidiger Einsicht in die Beweisstücke zu geben" (Tondorf/Waider 1997, 494). Dabei kommen solche "Berührungsängste" nicht von ungefähr: "Kooperative Sachverständige - ob bestellte oder präsenste - stoßen oft auf abgrundtiefe Skepsis bei den Staatsanwälten beziehungsweise Gerichten. Wird beispielsweise ein lebhaftes Gespräch zwischen dem Verteidiger und dem Sachverständigen in der Gerichtskantine von dem Staatsanwalt beobachtet, führt dies oft zu peinlichen Fragen in der Hauptverhandlung, bis hin zur Ablehnung des Sachverständigen" (Tondorf/Waider aaO.).

Dem „gerichtsbekannten Gutachter“ wird in der Regel die Begutachtung aller ggf. relevanten Bereiche (Schuldfähigkeit, Alkohol, Hangtäter-Eigenschaft) übertragen. Dazu ein Auszug aus einem solchen Gutachten, das ein „multifunktionaler Sachverständiger“, ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der am Zentrum für Psychiatrie in M. tätig war, abgegeben hat. Er hat sowohl zur Schuldfähigkeit des Angeklagten als auch zur Alkoholbeeinflussung sowie letztlich zur Frage der Sicherungsverwahrung Stellung genommen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen sich aus verschiedenen Gründen darauf beschränken, **einen** Sachverständigen zu beteiligen⁶.

Aus dem Urteil: Der Gutachter hatte „Schwachsinn oder eine andersartige schwere Abartigkeit“ ausgeschlossen. „Allerdings liege bei dem Angeklagten – neben einer dissozialen Persönlichkeitsstörung – Alkoholabhängigkeit ... vor. ... Auch sei eine durchgreifende Persönlichkeitsstörung im Sinne einer alkoholbedingten Depravation nicht festzustellen. ... Nach den weiteren Ausführungen des Sachverständigen bestünden bei dem Angeklagten zwar **Züge einer sexuellen Devianz**, eine pädophile Störung oder eine Störung der sexuellen Präferenz sei nach der geltenden Umschreibung (ICD-10F65) aber nicht festzustellen. Der durch eine frühere Verurteilung für das Jahr 1995 dokumentierte sexuelle Kontakt

⁶ Dieses Verfahren ist in der Revision vom Bundesgerichtshof auch nicht moniert worden. Die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts wurde als unbegründet verworfen. In diesem Urteil war der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden und die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung war angeordnet worden. Er war wegen Vergewaltigung in zwei Fällen sowie wegen versuchter sexueller Nötigung in zwei weiteren Fällen zu dieser Strafe verurteilt worden. Opfer waren jeweils 16 bzw. 17-jährige Jungen.

zu einem 11-jährigen Jungen ähnele im Muster der Tatausführung mehr einer Vergewaltigung als einem pädophilen Kontakt im engerem Sinne. ... Eine Ritualisierung oder Stereotypisierung zeige das Muster der sexuellen Kontakte des Angeklagten nicht. Es geht dem Angeklagten um den erzwungenen Vollzug des Sexualverkehrs mit Gewaltandrohung und –anwendung gegenüber männlichen Jugendlichen und auch Männern, die ersatzweise die Frauenrolle übernehmen müssen. Eine homosexuelle Grundorientierung stehe bei vorhandenen homosexuellen Neigungen nicht fest, zumal sich der Angeklagte selbst für bisexuell halte. Neben der Alkoholabhängigkeit bestehe aber eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10F60.2). Grundlage hierfür sei ein **andauerndes abnormales Verhaltensmuster**, beginnend in der Jugend, verbunden mit deutlichem Leiden und deutlichen Einschränkungen der beruflichen und **sozialen Leistungsfähigkeit**, und zwar aufgrund von **Störungen in den Funktionsbereichen: Impulskontrolle, Affektivität, Antrieb und Beziehung zu anderen Menschen**. Diese Persönlichkeitsstörung zeige sich insbesondere in der **Missachtung sozialer Normen und Verpflichtungen, in dem Unvermögen zur Beibehaltung langfristiger Beziehungen, in der geringen Frustrationstoleranz und in der niedrigen Schwelle für aggressives Verhalten**. Auch **fehlt dem Angeklagten ein Schuldbewusstsein, er neige vielmehr dazu, andere zu beschuldigen und sich selbst als Opfer zu sehen**. Diese Persönlichkeitsstörung ... genüge insgesamt aber nicht, um von einer verminderten oder gar aufgehobenen Schuldfähigkeit ausgehen zu können.

Den Sachverständigen zitiert das Gericht zuvor wie folgt:

„Was die Prognose für das weitere sexuelle Verhalten des Angeklagten angehe, bestehe ein sehr hohes Risiko für weitere sexuelle Gewalttaten. Insbesondere sei auch eine Untersuchung nach einem Bewertungsbogen durchgeführt worden, die von einem weltweit in diesem Sachgebiet führenden Sachverständigen (Professor Webster) entwickelt worden sei. ... Auch diese Untersuchung habe die Annahme eines sehr hohen Risikos für zukünftige sexuelle Gewalttaten bestätigt. Allerdings sei eine empirische Absicherung dieses im Ausland entwickelten Tests in Deutschland bisher noch nicht erfolgt. Zu sehen sei daher jedenfalls die ungünstige Sozialprognose des Angeklagten, der über **keine stützenden Beziehungen** verfüge und dessen **Arbeitssituation nachteilig** sei. **Konkrete und realisierbare Zukunftspläne** seien bei ihm nicht vorhanden. Auch sei eine **Nachreifung** des Angeklagten, der immer wieder versagt habe, nicht zu erwarten. Darüber hinaus **setzte sich** der Angeklagte mit seiner Delinquenz und deren Folgen für die Opfer **nicht auseinander**. Seine Fähigkeit, sich **selbstkritisch** zu sehen, sei reduziert. Dabei sei von chronischer Delinquenz mit unterschiedlichen Deliktsarten bei Zunahme der sexuellen Delinquenz auszugehen. Auch sei die Krankheitsprognose bezüglich Alkoholproblematik und Persönlichkeitsstörung bei fehlender Aussicht auf erfolgreiche Behandlung – und zwar unabhängig von der aufnehmenden Einrichtung - ungünstig. Ferner seien auch keine Erfolg versprechenden Maßnahmen zur Risikovermeidung ersichtlich. ... Angesichts der **Unfähigkeit des Angeklagten, einen inneren Widerstand gegen weitere Straftaten aufzubauen**, bestehe aus Sicht des Sachverständigen danach insgesamt ein hohes Risiko weiterer Straftaten im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB, weshalb der Angeklagte eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle.“

Wenn es keine verbindliche Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Person geben kann, dann wird sich die Prognosestellung stets nur auf eine Wahrscheinlichkeitsbestimmung, auf die Bewertung eines Wahrscheinlichkeitsgrades beschränken müssen, der in Extremfällen sehr hoch ist, zum Mittelfeld hin aber abnimmt. Oft wird vom Gericht verlangt, diese Wahrscheinlichkeitsangabe mit Prozent-Angaben zu verknüpfen. Im sozialen Bereich (und bei einer Rückfallprognose handelt es sich um eine soziale und

nicht um eine medizinische Prognose) ist eine Aussage über zukünftige Entwicklungen immer mit Unwägbarkeiten behaftet, die in der Natur der Sache liegen: Die soziale Entwicklung (und damit auch eine kriminelle Karriere) eines Menschen wird von einer unendlichen Anzahl von Faktoren beeinflusst, die weder intuitiv noch statistisch erfasst werden können (zum Problem der sog. „Basisrate“ in der Kriminalprognose vgl. Volckart 2002).

In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten soll der Bereich zwischen der reinen **Möglichkeit** weiterer Straftaten und der (mehr oder weniger absoluten) **Sicherheit**, dass solche Straftaten begangen werden, näher bestimmt werden. Dabei besteht die Möglichkeit erneuter Taten praktisch immer und kann daher keine Gefährlichkeit des Täters begründen. Andererseits kann von einer auch nur relativen Sicherheit, dass weitere Straftaten zu erwarten sind, aus der generellen Beschränktheit von Prognosen nicht ausgegangen werden. Die Anhaltspunkte für eine „konkrete Wahrscheinlichkeit“ weiterer Straftaten werden z.B. in einer besonderen Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten gesucht (und gefunden), oder auch z.B. der Reaktion des Angeklagten auf das gegenwärtige Verfahren (wenn z.B. weder die Dauer noch der Ablauf des jetzigen Verfahrens bzw. der Untersuchungshaft bei dem Angeklagten zu einem Überdenken seiner Verhaltensweisen geführt hat). Erweckt der Angeklagte vor Gericht den Eindruck, dass er z.B. nach wie vor der Auffassung ist, dass er im Recht ist und ihm von der Justiz unrecht getan wird, so wird dies als eher für als gegen eine hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit sprechend interpretiert, wobei nicht nur hier das Problem der Verifizierung der Einlassungen des Probanden oder der Interpretation nonverbaler Äußerungen im Vordergrund steht.

*„Hinsichtlich der zukünftigen Ereignisse ... können wir den Verlauf nur dadurch antizipieren, dass wir als **Regel** annehmen, dass das, was sich in der Vergangenheit bewährt hat, sich auch in der Zukunft bewähren wird“ (Schütz S.276) - und umgekehrt!*

Die Prognosekriterien

Die Reue

Oftmals wird vom Gericht und auch vom Gutachter eine explizite Distanzierung von den Taten, eine emotionale Beschäftigung des Angeklagten mit den Tatvorwürfen oder so etwas wie "**Reue**" erwartet. Ungeachtet der Tatsache, dass „erfahrene“ Angeklagte dies wissen (zumindest deren Strafverteidiger) stellt sich die Frage der Aussagekraft solcher „Reuegedanken“.

*„Der Proband erschien pünktlich zu beiden Untersuchungsterminen. Er war wach, Bewusstseinsklar und zu allen Qualitäten voll orientiert... Die Stimmung war oberflächlich ausgeglichen, bei **ausreichender Schwingungsfähigkeit**. Häufiger zeigte der Proband eine deutliche **emotionale Beteiligung**, ... Von der Grundpersönlichkeit her **imponierten** ausgeprägtere narzisstische Züge ... Bei der Schilderung seiner privaten Beziehungen und gescheiterten Ehen fielen bei dem Probanden auch **Oberflächlichkeit und mangelnde Bereitschaft zur Selbstkritik** auf. ... Bei dem Probanden liegt u. E. eine **akzentuierte Persönlichkeit mit narzisstischen Zügen** vor. Dies ist gekennzeichnet durch **Selbstüberschätzung, mangelnde Bereitschaft zur Selbstkritik und niedrige Frustrationstoleranz**. ...“*

Die soziale Entwicklung

Eine der Grundfragen ist immer wieder, ob und ggf. in wieweit die **frühkindliche und kindliche Entwicklung** eines Angeklagten herangezogen und zur Erklärung der Taten bzw. zur Interpretation der Verhaltensweisen oder zur Prognosestellung insgesamt benutzt werden kann. Die Merkmale, die hierbei herangezogen werden, sind keineswegs solche,

die nur und ausschließlich bei Straftätern vorkommen⁷. Vielmehr gibt es meist mehr Menschen, die diese Merkmale aufweisen oder eine gleiche biographische Entwicklung erlebt haben und nicht straffällig geworden sind. Damit erfüllen diese Kriterien eher das Erklärungsbestreben des Gutachters, als dass sie tatsächliche Aussagekraft besitzen.

Auszug aus dem Bericht der Gerichtshilfe:

„Es soll ein sehr strenges, wenig gefühlsvolles Klima geherrscht haben. Er habe sehr viel Unfug getrieben. Die Erziehung erfolgte hauptsächlich durch Schläge, mit z. B. der Wäscheleine, einem Gürtel oder einem nassen Putzlappen.“ ... „Eine erste feste Bindung ging der Beschuldigte nach seinen Angaben erst Anfang dreißig ein“. ... „Sein Leben sieht der Beschuldigte als chancenlos. Chancen und Hilfen, die ihm nachweislich nach der letzten Haftentlassung eingeräumt gewesen waren, **nutzte er jedoch nicht**. ... Einzelheiten aus seiner Kindheitsentwicklung, ... deuten auf eine bestehende, nach Meinung der Berichterstatterin (massive) Persönlichkeitsstörung hin (Kleintiertötungen, Materialzerstörungen). Es bleiben Zweifel, **ob Veränderungsmöglichkeiten** u. a. durch Therapie und/oder günstige Lebensbedingungen dem Beschuldigten **überhaupt offen stehen**“.

Das Zitat macht auch deutlich, wie andere Verfahrensbeteiligte die dominierende psychiatrische Sichtweise übernehmen, weil sie sich dadurch mehr Reputation versprechen.

Dazu folgendes Beispiel aus einem Verfahren, in dem es um die Zwangsunterbringung eines Jugendlichen in einem geschlossenen Heim ging:

Aus dem Gutachten von Dr. med. x., Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Dipl.-Psychologe, Psychotherapie zu der Frage, ob A.B. aus medizinischer Sicht einer geschlossenen Unterbringung bedarf: „Ralf sei nach einer durch Blutungen komplizierten Schwangerschaft komplikationslos geboren worden. ... Die weitere Entwicklung des Kindes sei regelrecht verlaufen ... Die verspätete Integration des Kindes im Kindergarten im Alter von sechs Jahren sei aufgrund seiner mangelnden sozialen Integrationsfähigkeit gescheitert. Die gravierenden Störungen der sozialen Orientierung hätten sich in der Schule von Anfang an fortgesetzt. ... Bei einer ersten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Vorstellung des damals sechs; fünf Jahre alten Jungen, ergaben sich unauffällige organmedizinische Befunde ...“

Ohne dass er weiß, ob eine entsprechende Prüfung der Schulleistungsmöglichkeiten oder der Intelligenz durchgeführt wurde, führt der Gutachter dann weiter aus: „Nachdem der Junge zunächst in einer Sonderschule für Lernbehinderte aufgenommen worden sei, gelangte er nach einer Sonderschulüberprüfung in eine Sonderschule für Erziehungshilfe.“ ... „Während der zweimonatigen stationären Behandlung in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Landeslinik N. wurde die schwere, emotionale Störung des Kindes bestätigt. Außerdem wurde nunmehr auf das Bestehen „hyperkinetischen Syndroms“ hingewiesen. Bei der neurologischen Untersuchung wurden jetzt Hinweise auf das Bestehen einer **diskreten** neurofunktionalen Entwicklungsstörung beschrieben. ... Im abschließenden Bericht der Jugendhilfeeinrichtung vom 30.7.1997 wurde betont, dass zunächst eine Verbesserung der erzieherischen Lenkbarkeit und sozialen Orientierung des Jungen erreicht werden konnte ... Man habe beobachtet, dass Ralf die Erwachsenen gegeneinander auszuspielen und zu manipulieren versuche. Gegenüber falle er durch „Imponiergehabe“ auf. **Problematisch erscheine sein großer Körperbau**, der ihn als für sein Alter

⁷ Als Faktoren oder Indikatoren sollen so z.B. neben früheren Delikten bzw. vielfachen und erheblichen Vorstrafen vor allem erziehungswidrige Verhältnisse, Frühkriminalität, schlechte schulische und berufliche Ausbildung, lange Haftaufenthalte, eine schnelle Tatfolge, die Steigerung der kriminellen Intensität durch zunehmend schwerere Taten in schnellerer Abfolge und eine brutale Vorgehensweise in Betracht kommen.

deutlich weiterentwickelt erscheinen lasse. Er sei ständig darum bestrebt „seinen Willen durchzusetzen“. ...

Auf Seite 8 des Gutachtens schließlich kommt der eigene jugendpsychiatrische Untersuchungsbefund.

Daraus folgende Zitate:

„Der zum Untersuchungszeitpunkt 12; 6 Jahre alte Junge nahm kooperativ und zugewandt am Untersuchungsgespräch teil. Seine kognitive Differenziertheit wirkte altersentsprechend, er vermochte sich verbal adäquat zu den ihm gestellten Fragen zu äußern und hinreichend differenziert eigenständige Bewertungen vorzunehmen. Insgesamt imponierte das Verhalten eher als „erwachsenenorientiert“. ... „Im Übrigen fanden sich keine sicheren Hinweise auf eine gravierende psychische oder körperliche Erkrankung. Die Funktion des Denkens, Fühlens und der Wahrnehmung sowie des Gedächtnisses waren nicht krankhaft verändert.“ ... „Bei dem nach Größe und Gewicht im oberen Normbereich gelegenen Jungen fanden sich diskrete Hinweise auf Koordinationsstörungen der oberen und unteren Extremitäten. Das Hörvermögen war in der orientierenden Prüfung beidseits, links stärker als rechts, leicht eingeschränkt.“

... Im Zusammenhang mit der Durchführung des Intelligenztestes (hier wurde ein Wert von 90 Punkten erreicht, was bei einem Standardmessfehler von +/- sieben Punkten einen tatsächlichen Wert zwischen 83 und 97 bedeutet) wird betont, dass „auffällig während der Testdurchführung ... die deutlich eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit und Misserfolgsorientierung des Probanden (war). Bei Erreichen der Leistungsgrenze **imponierten** Ausweichverhalten und Motivationsverlust.“ ...

Zusammenfassend betont der Gutachter folgendes:

„In der jetzt veranlassten jugendpsychiatrischen Begutachtung zeigte sich Ralf als ein körperlich groß entwickelter Junge, der eine gewisse körperliche Belastung durch diskrete Koordinationsstörungen und ein leicht- bis mittelgradiges Hörvermögen aufwies. Gegenüber einer deutlich besser ausgeprägten verbalen Kommunikationsfähigkeit fielen erhebliche Einschränkungen des Rechnens auf. ... **Nach Würdigung der Angaben** zur Vorgeschichte, der Berichte der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik sowie des psychologischen und testpsychologischen Befundes **muss** davon ausgegangen werden, dass es bei R.F. zu einer erheblichen Störung der sozialen Orientierung und der Identitätsbildung gekommen ist. Die gravierenden Störungen des Sozialverhaltens dürften zu einer **Außenseiterorientierung mit wiederholten Erfahrungen sozialer Zurückweisung** geführt haben.

„Es ist **zu vermuten**, dass Ralf in sozialen komplexen Situationen, die er nicht zu lösen vermag, in aggressive Entladung ausweicht und dabei gleichzeitig dazu bereit ist, daraus folgende negative Konsequenzen und Bestrafungen zu akzeptieren. ... Während der kinder- und jugendpsychiatrischen Untersuchung, vor allem bei der Durchführung des Leistungstest, war ein **erhebliche Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörung** zu beobachten. ... Die aus kinder- jugendpsychiatrischer Sicht als **krankheitswertig** einzuschätzende Aufmerksamkeitsstörung war bereits während der 1993 durchgeführten Klinikbehandlung festgestellt worden. Es muss vermutet werden, dass die für ihn Sorge tragenden Erwachsenen und professionellen Helfer bei ihren Versorgungs- und Erziehungsbemühungen diese Beeinträchtigung nicht hinreichend berücksichtigen **konnten**.“

Später im Gutachten:

„Es steht zu befürchten, dass der bereits eingetretene Selbstwertverlust zu einer zusätzlichen personellen Desorientierung des Jungen geführt hat.“ ...„Bei den Bemühungen, die eingetretene schwere Störung zu beeinflussen, müssen **die im unteren Durchschnittsbereich gelegenen intellektuellen Fähigkeiten** und besonders die Folgen der Aufmerksamkeitsstörung des Kindes berücksichtigt werden. ... Die gravierende soziale Fehlentwicklung macht die Setzung eindeutiger pädagogischer Forderungen dringend erforderlich. Aus Sicht des kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachters bedarf A.B. der geschlossenen Unterbringung. Sie kann wesentlich dazu beitragen, die heilpädagogisch erforderliche Struktursetzung zu unterstützen. Es erscheint angemessen, die Genehmigung zur geschlossenen Betreuung für mindestens weitere zwölf Monate aufrecht zu erhalten.“ ... „Wenn Ralf die Erfahrung eines unbedingten erzieherischen Interesses auch als Intensität von Beziehung und Anteilnahme erlebt, wird er aus Sicht des kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachters auch dazu bereit sein, erzieherische Lenkung zu akzeptieren.“

Der Gutachter übersieht dabei vollkommen, dass in einem Gutachten der Landeslinik, das 4 Jahre zuvor erstellt worden war, folgendes festgestellt wurde: Testpsychologische Untersuchung: Mit dem Hawik-R ließ sich eine **über der Norm liegende intellektuelle Leistungsfähigkeit feststellen (Gesamt-IQ 128**, kein Unterschied zwischen Verbal- und Handlungsteil).“ Bei Aufgaben, die „eine hohe Aufmerksamkeitssteuerung erfordern“ erzielte R. „besonders gute Ergebnisse.“ ... „Insbesondere stechen also sein Allgemeinwissen, seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten, soziale Handlungsabläufe zu erfassen, sehr gute Fähigkeiten im Rechnen und formal logischem Denken hervor.“

Der Gutachter soll sich vor Gericht auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz beschränken (Nedopil 1995, 1996), tut dies aber oftmals nicht, sondern gibt eine „Schwarz-Weiss-Aussage“ von sich: „Der Proband wird (oder wird nicht) aller Wahrscheinlichkeit nach wieder straffällig“.

Eine Prognose ist vor allem dann, wenn sie auf statistischen Methoden basiert, eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist. Aber auch die sog. „klinische Prognose“, die den Eindruck einer detaillierten Einzelfallanalyse macht, die nach Ursachen krankheitsähnlicher Phänomene sucht, basiert letztendlich auf (eigenen oder fremden, statistisch oder intuitiv belegten) Erfahrungen.

Zwar wird immer wieder verlangt, dass das gesamte Gutachten wissenschaftlich fundiert, rational und transparent gestaltet sein soll (Dölling 1995). Dies bedingt aber wiederum, dass ein Prognosegutachten oftmals nicht zu einem eindeutigen, klaren Ergebnis kommen kann, sondern dass unterschiedlich zu bewertende Aspekte aufgezeigt und Hinweise zur Gewichtung gegeben werden – und damit wird es für die Zwecke des Strafverfahrens dysfunktional: Das Gericht muss sich – eigentlich im Gegensatz zu dem Gutachter – klar entscheiden, und diese Entscheidung möchte es gerne auf den Gutachter übertragen und tut dies zumeist auch.

Das Gutachten muss gleich somit mindestens zwei unbestimmte Variablen antizipieren, obwohl es dieses in dem einen Fall nicht dürfte und in dem anderen Fall nicht kann: Das Urteil bzw. die Sanktionsentscheidung des Gerichtes (nicht nur das „ob“ schuldig, sondern auch die Höhe der Strafe) und den Verlauf des Strafvollzuges. In der Praxis wird dieses Problem meist pragmatisch gelöst: Die Schuld des Angeklagten wird vom Gutachter unterstellt (meist beteiligt er sich sogar durch seine Exploration und sein Gutachten an dem Schuldnachweis), und die Länge der Strafe entweder aus bisherigen Erfahrungen mit dem urteilenden Gericht antizipiert (Stichwort: Strafkatalog, local legal culture) oder aus Gesprächen vor oder während der Verhandlung (z.B. in Pausen) entnommen. Nachdem das sog. „Plea Bargaining“ nach langer Diskussion nunmehr auch im deutschen Strafprozess akzeptiert ist, bieten sich hier sogar ganz neue Möglichkeiten an (die allerdings auch frü-

her ausgenutzt wurden): Über die Androhung der SV (indirekt, indem man ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gibt) versucht man z.B., den Angeklagten kooperationsbereit zu machen (s.o.: Schuldensicht als Kriterium für Hangeigenschaft und Wiederholungsgefahr!).

Praktisches Beispiel für einen solchen machtungleichen Aushandlungsprozess aus einem Strafverfahren:

Im Sommer wird dem Angeklagten in einem Betrugsverfahren vom Gericht eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren „angeboten“, wenn er gesteht; nachdem dieser sich weigert, werden zwei Gutachter zur SV beauftragt, die aufgrund des verfestigten Lebenslaufes des Angeklagten die Wiederholungsgefahr bejahen, ohne zu dem Schwere-Kriterium etwas auszusagen (was auch nicht ihr Auftrag ist!). Ergebnis: Die mehr als 20 zur HV geladenen Zeugen (meist geschädigte Kleinunternehmer oder Privatpersonen) werden nur auf Drängen der Verteidigung und eines Sachverständigen überhaupt kurz angehört, die Verhandlungsdauer von 2 Tagen auf ½ Tag reduziert, nachdem unmittelbar vor Beginn der HV zwischen vorsitzendem Richter, Staatsanwalt und Verteidiger eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren (ohne SV) gegen ein Pauschalgeständnis ausgehandelt wurde. Dieses Ergebnis kennt fast nur Sieger, aber immerhin einen Verlierer, der eigentlich im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen sollte: den Angeklagten. Das Gericht ist zufrieden, weil es ein Geständnis hat und damit sich nicht der Mühe unterziehen muss, aus Zeugenaussagen und Beweismitteln eine ausführliche Urteilsbegründung zu konstruieren. Wenn StA und Angeklagten unmittelbar nach dem Urteil auf Rechtsmittel verzichten – was meist mit in den Deal aufgenommen wird – kann sich der Richter bei der Erstellung des schriftlichen Urteils erstens Zeit lassen und zweitens braucht es nicht ganz so gründlich zu sein...; der Staatsanwalt ist auch zufrieden, weil er mehr bekommt, als er ursprünglich erwartet hatte (4 ½ statt 3 Jahre) und keine Angst vor Berufung haben muss; der Verteidiger ist zufrieden, weil er seine ohnehin niedrigen Gebühren jetzt für weniger Aufwand als bei einer streitigen Verhandlung bekommt (spannend ist es dann in solchen Fällen zu sehen, wie manche Verteidiger operettenhaft ihre Rolle zu spielen versuchen, um den Angeklagten weiß zu machen, man hätte sich für ihn engagiert...). Lediglich der Angeklagte fühlt sich verschaukelt oder zwischen den Profis zerrieben.

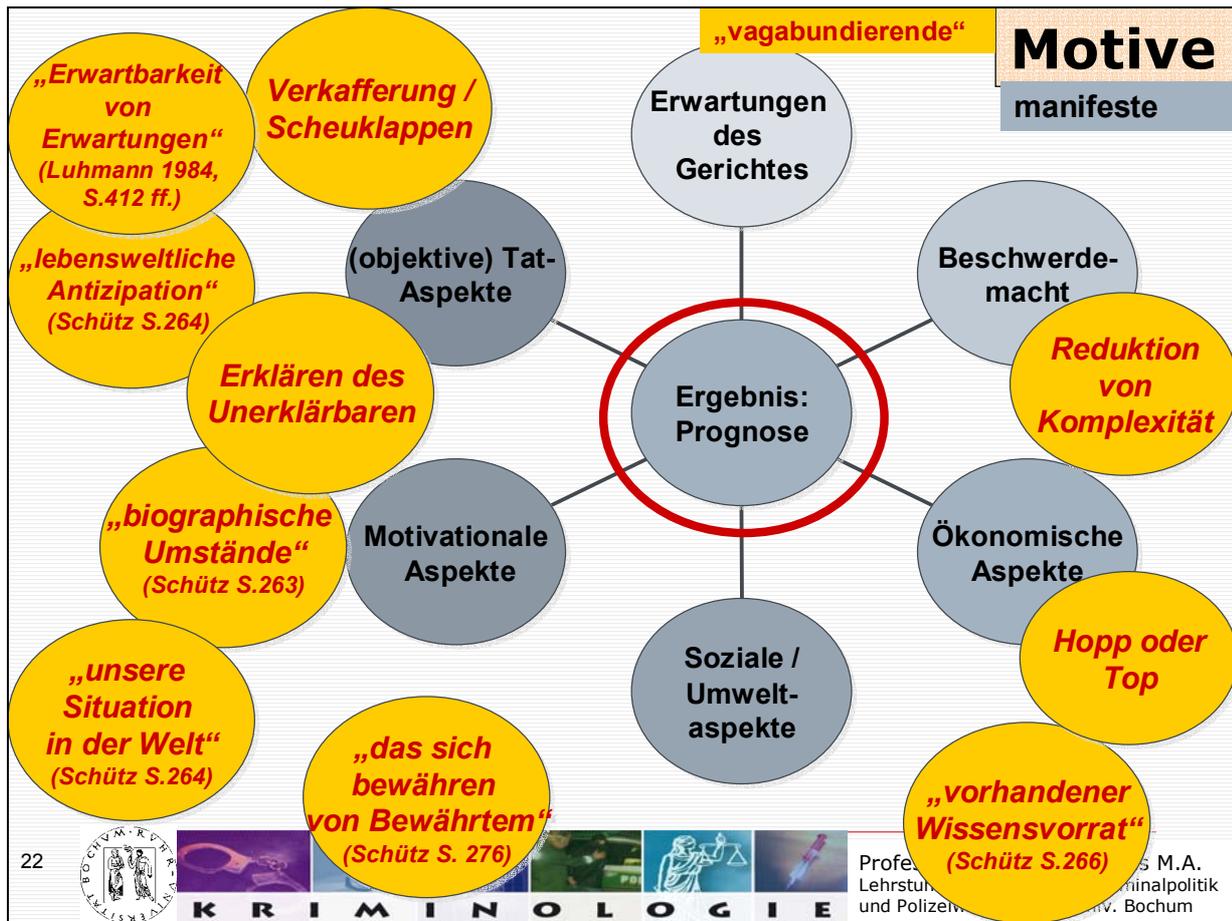
Geme unterhalten möchte ich Befunde mich in Haft wegen eines laien
Gerichtsurteil Sexualdelictes (Somit bin ich ein Sexualstraftäter) Da aber
In dieser Sache einiges nicht ganz gerecht Verhandelt wurde und eine
Verurteilung nur auf Grund von : Aussagen , Annahmen Vermutungen
Des Richters Herr [REDACTED] Landgericht [REDACTED] Ich möchte mit jemandem
Sprachen Der auch Zuhört wenn ich etwas Sage. Ich Danke Sie Herr Feltes
Wehren da der Richtige Anspruchs Partner - Person Sie kennen Sie auch

Das Böse

Ein weiteres Problem solcher Begutachtungen ist die Fixierung auf das Negative, auf das Böse: Die bloße Möglichkeit künftiger Besserung oder die Hoffnung auf künftig sich ändernde Lebensumstände besteht zwar theoretisch, kann aber kaum eine Gefährlichkeit ausräumen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Person oder in dem Lebensumfeld

des Angeklagten in absehbarer Zeit entscheidende Veränderungen eintreten werden, lassen sich aber oftmals schon deshalb nicht finden, weil (auch die jüngste) Vergangenheit des Probanden vom bzw. im Strafvollzug bestimmt war und hier "Veränderungen" zumal positiver Art eher unwahrscheinlich sind. Hinzu kommt, dass Angeklagte oftmals in einem (zumindest von den einer anderen sozialen Schicht angehörenden Gutachtern und Strafrichtern) generell problematischen Umfeld leben und auch keine Chancen haben, dies zu ändern.

Statt einer Zusammenfassung: Wie kommt eine Prognose zustande?



Literatur

- Bendler (1997), Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Vortrag auf dem 21. Strafverteidigertag 1997 in Kassel (zitiert nach Tondorf/Waider 1997)
- Dölling, D. (1995), Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: D. Dölling (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg, S. 129 ff.
- Egg, R. (2002): Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug – Standards und aktuelle Entwicklungen, in: Kühne, H.-H. / Jung, H. / Kreuzer, A. / Wolter, J. (Hrsg.): Festschrift für Klaus Rolinski zum 70.Geburtstag am 11.Juli 2002, Baden-Baden
- Endres, J. (2000): Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Prob-

leme der Vorhersage von Straftaten, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

- Feltes, Th. (1998): Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger 5, S. 281 – 286
- Göppinger, H. (1980), Kriminologie, 4. Aufl. München
- Habermeyer, E., P. Hoff, H. Saß (2002), Das psychiatrische Sachverständigengutachten zur Hangtäterschaft. Zumutung oder Herausforderung? In: MSchrKrim 1, S. 20-24
- Horn, H.-J. (1999): Täterpersönlichkeit und Prognose aus Sicht des Psychiaters, in: Rössner / Jehle (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Heidelberg
- Hübner, G.-E. / Quedzuweit, M. (1992): Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von Akten der Hamburger Polizei, Holzkirchen
- Kinzig, J., (1996): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 74, edition iuscrim), S. 313
- Nedopil, N. (1995), Neues zur Kriminalprognose - Gibt es das? In: Dölling, D. (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg, S. 83 ff., S. 88
- Nedopil, N. (1996), Forensische Psychiatrie, Stuttgart
- Nedopil, N. (1998): Kriminalprognose: Perspektiven der weiteren Entwicklung, in: Müller-Isberner, R. / Gonzales Cabeza, S. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose, Godesberg, 1998
- Ders., (1999): „Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen“ in: NStZ 9, S. 433 – 439
- Rasch, W. 1994): Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognosen. In: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, hrsg. von Wolfgang Frisch, Thomas Vogt (Hrsg), Baden-Baden, S. 17 – 29
- Schumann, K.F. (1994): Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. In: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, hrsg. von Wolfgang Frisch, Thomas Vogt (Hrsg), Baden-Baden, S. 31 – 41
- Stiefel, G. (1996): Prognosen krimineller Karrieren. Eine empirische Studie zu kriminologischen und soziologischen Aspekten anhand von Kriminalakten aus Baden-Württemberg, Holzkirchen
- Stiefel, G. (1996a): Prognosen krimineller Karrieren. Eine empirische Studie zu kriminologischen und soziologischen Aspekten anhand von Kriminalakten aus Baden-Württemberg, in: Feltes / Kerner (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung, Band 11
- Streng, F. (1984), Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg
- Tondorf, G., H. Waider (1997), Der Sachverständige, ein "Gehilfe" auch des Strafverteidigers? In: StV, S. 493 ff.
- Volckart, B. (2002): Die Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: Recht & Psychiatrie 20, 2, S. 105-114

Anlage

StGB § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

StGB § 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.